



Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB)

---

# Statuten

vom 28. November 2016

Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung  
Effingerstrasse 2  
3011 Bern  
062 511 20 11  
[info@sf-mvb.ch](mailto:info@sf-mvb.ch)  
[www.sf-mvb.ch](http://www.sf-mvb.ch)

## Inhalt

---

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitglieder**
- III. Organisation**
- IV. Finanzen und weitere Bestimmungen**
- V. Schlussbestimmungen**

## I. Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name, Rechtsform</i>	1	<p>Unter dem Namen</p> <p>Deutsch: Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB)</p> <p>Französisch: <i>Association Suisse des consultations parents-enfants (ASCPE)</i></p> <p>Italienisch: Associazione Svizzera per la consulenza genitori bambini</p> <p>besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB.</p> <p>Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.</p>
<i>Sitz</i>	2	<p>Der Fachverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>
<i>Selbstverständnis</i>	3	<p>Der Fachverband versteht sich als Schweizerische Dachorganisation der Mütter- und Väterberatung.</p>

<b>Art. 2</b> <i>Zweck</i>		<p>Der Fachverband</p> <p>a) steht ein für eine nachhaltig wirkende Gesundheitsförderung und Prävention im Frühkindbereich.</p> <p>b) engagiert sich, dass Beratungen auf qualitativ hoch stehendem Niveau für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern (im Alter von 0-5 Jahren) gesamtschweizerisch angeboten werden.</p> <p>c) fördert den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder, auch überregional und interdisziplinär</p> <p>d) investiert in die fachliche Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>e) setzt sich für eine schweizweit anerkannte Ausbildung Mütter- und Väterberatung auf tertiärer Stufe ein</p> <p>f) fördert die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im Frühkindbereich tätigen Fachleute</p> <p>g) wahrt die Interessen seiner Mitglieder.</p>
-------------------------------	--	---

## II. Mitglieder

<b>Art. 3</b> <i>Mitglieder</i>		
		<p>Mitglieder des Fachverbands sind natürliche und juristische Personen, welche sich für den Zweck des Verbandes einsetzen.</p> <p>Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbieter von Mütter- und Väterberatung</li> <li>- In der Mütter- und Väterberatung tätige Fachpersonen</li> <li>- Einzelpersonen, sofern sie nicht als Mütter- und Väterberaterin oder anderweitig für einen Anbieter von Mütter- und Väterberatung tätig sind, und andere juristische Personen</li> </ul>
<b>Art. 4</b> <i>Aufnahme von Mitgliedern</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen</li> <li>b) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Begründung verweigert werden.</li> </ul>
<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	2	<p>Mitglieder des Fachverbands haben folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Inanspruchnahme der Fachverbandsleistungen</li> <li>b) Mitwirkung im Rahmen der Vereinsversammlung</li> <li>c) Anerkennung der Statuten des Fachverbands und Respektierung der Beschlüsse.</li> <li>d) Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.</li> </ul>
<i>Austritt</i>	3	<p>Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Austritt hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter der Wahrung einer Frist von 6 Monaten an die Geschäftsstelle zu erfolgen.</p>
<i>Ausschluss</i>	4	<p>Die Vereinsversammlung kann Mitglieder des Fachverbands ausschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wenn sie nachweislich gegen die Interessen des Fachverbands gehandelt haben.</li> <li>b) Wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fachverband nicht nachkommen.</li> </ul>
<b>Art. 5</b> <i>Gönner</i>	1	<p>Gönner des Fachverbands können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Fachverbands unterstützen.</p>
<i>Aufnahme</i>	2	<p>Gönnermitglied wird man durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrags.</p>

<b>Art. 6</b> <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>	Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Gönner haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Fachverbands.
---	---

### III. Organisation

<b>Art. 7</b> <i>Organe und Einrichtungen</i>	<p>Organe des Fachverbands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsversammlung</li> <li>b) Vorstand</li> <li>c) Revisionsstelle</li> </ul> <p>Einrichtungen des Fachverbands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Geschäftsstelle</li> <li>e) Kommissionen und Arbeitsgruppen</li> <li>f) Konferenz der Regional- und Kantonalgruppen</li> </ul>
--	--

<b>Art. 8</b> <i>Vereinsversammlung</i>	1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Fachverbands. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht</i>	2 Kleine Anbieter (bis 300 Stellenprozent für die Beratungsarbeit) haben 2, mittlere Anbieter (301-800 Stellenprozent für die Beratungsarbeit) haben 3, grössere Anbieter (mehr als 800 Stellenprozent für die Beratungsarbeit) haben 4 Stimmen und sehr grosse Anbieter (mehr als 1000 Stellenprozent für die Beratungsarbeit) haben 5 Stimmen. Alle übrigen Mitglieder haben eine Stimme.
<i>Stimmvertretung</i>	3 Stimmvertretung ist nicht zulässig.
<i>Durchführung</i>	4 Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im 1. Halbjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
<i>Anträge</i>	5 Der Fachverband unterscheidet zweierlei Anträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</li> <li>b) Anträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email und begründet an den Vorstand zu richten.</li> </ul>

<i>Einladung</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email.</li> <li>b) Der Einladung sind die Traktandenliste sowie Anträge und Unterlagen zu den Geschäften, bei denen Beschlüsse zu fassen sind, beizulegen.</li> </ul>
<i>A.o. Vereinsversammlung</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Eingabe von Traktanden verlangt werden.</li> <li>b) Nach dem Zustandekommen des Begehrens muss die a.o. Vereinsversammlung innert 90 Tagen stattfinden.</li> <li>c) Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.</li> </ul>
<i>Aufgaben</i>	8	<p>Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Leitbildes</li> <li>b) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens</li> <li>c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung</li> <li>d) Entlastung des Vorstands</li> <li>e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>f) Wahl der Vorstandsmitglieder</li> <li>g) Wahl des Präsidiums</li> <li>h) Wahl der Revisionsstelle</li> <li>i) Entscheidungen zu Rekursen bei Aufnahmeentscheidungen</li> <li>j) Mitgliedschaft in anderen Organisationen</li> <li>k) Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Fachverbands</li> </ul>
<i>Leitung der Sitzungen</i>	9	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Sitzungen der Vereinsversammlung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachverbands geleitet.</li> <li>b) Bei Abwesenheit wird sie von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</li> </ul>

<p><i>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</i></p>	<p>10</p>	<p>a) Jede rechtsgültig einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>b) Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.</p> <p>c) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.</p> <p>d) Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>e) Beschlüsse und Wahlen benötigen zudem immer sowohl die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Anbieter von Mütter- und Väterberatung wie auch die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mütter- und Väterberaterinnen.</p> <p>f) <i>Die Auflösung des Fachverbands</i> bzw. der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>g) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p>
<p><i>Protokoll</i></p>	<p>11</p>	<p>Über die Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>

<p><b>Art. 9</b> <i>Revisionsstelle</i></p>	<p>1</p>	<p>a) Als Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft.</p> <p>b) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p>
<p><i>Aufgaben</i></p>	<p>2</p>	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.</p> <p>b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Handen der Vereinsversammlung.</p> <p>c) Antragsformulierung an die Vereinsversammlung.</p>

<p><b>Art. 10</b> <i>Vorstand</i></p>	<p>1</p>	<p>a) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Fachverbands.</p> <p>b) Er setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.</p> <p>c) Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sind für Anbieter der Mütter- und Väterberatung tätig</p> <p>d) Mindestens drei Mitglieder sind als Fachpersonen in der Mütter- und Väterberatung tätig.</p> <p>e) Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>f) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip.</p> <p>g) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der / des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidentin / Präsidenten selbst.</p>
<p><i>Amtszeit</i></p>	<p>2</p>	<p>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p>
<p><i>Aufgaben</i></p>	<p>3</p>	<p>Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht auf Grund des Gesetzes oder der Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Vorbereitung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens</p> <p>b) Vorbereitung und Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets</p> <p>c) Wahl / Abwahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters</p> <p>d) Abschluss von Verträgen, die von verbandspolitischer Bedeutung sind</p> <p>e) Vorbereitung der Vereinsversammlung</p> <p>f) Führung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters</p> <p>g) Einsetzen, Überwachen und Auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>h) Vorbereitung und Durchführung der Konferenz der Regional- und Kantonalgruppen</p> <p>i) Strategisches Controlling</p> <p>j) Erlass von Reglementen (z.B. für Kommissionen)</p> <p>k) Regelung der Unterschriftsberechtigung</p> <p>l) Vertretung des Fachverbands nach aussen.</p>
<p><i>Sitzungsleitung</i></p>	<p>4</p>	<p>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird sie von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>



<i>Beschlussfassung</i>	5	<p>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</p>
-------------------------	---	--

<b>Art. 11</b> <i>Kommissionen und Arbeitsgruppen</i>	1	Für die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen kann der Vorstand des Fachverbands Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
<i>Auftrag und Zusammenarbeit</i>	2	<p>a) Kommissionen und Arbeitsgruppen vereinbaren mit dem Vorstand einen schriftlich formulierten Auftrag.</p> <p>b) Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.</p> <p>c) Kommissionen und Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.</p>

<b>Art. 12</b> <i>Regional- und Kantonal-konferenz</i>		Für den fachlichen und berufspolitischen Austausch seiner Mitglieder führt der Vorstand des Fachverbandes eine Konferenz der Regional- und Kantonalgruppen durch.
---	--	---

<b>Art. 13</b> <i>Geschäftsstelle</i>		<p>a) Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum des Fachverbands. Sie wird von der Geschäftsleiterin oder vom Geschäftsleiter geleitet.</p> <p>b) Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist dem Vorstand in Person der Präsidentin oder des Präsidenten des Fachverbands unterstellt.</p> <p>c) Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung und in Pflichtenheften festgelegt.</p>
--	--	--

#### IV. Finanzen und weitere Bestimmungen

<b>Art. 14</b> <i>Einnahmen</i>	Die wichtigsten Einnahmequellen des Fachverbands sind: a) Einnahmen aus Leistungsverträgen b) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften c) Beiträge der Mitglieder d) Erträge aus Veranstaltungen e) Vermögenserträge f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsoring, Gönnerbeiträge
<b>Art. 15</b> <i>Haftung</i>	Der Fachverband haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
<b>Art. 16</b> <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>Art. 17</b> <i>Gerichtsstand</i>	Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

#### V. Schlussbestimmungen

<b>Art. 18</b> <i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	<sup>1</sup> Im Falle einer Auflösung oder Fusion werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
<i>Gültige Sprachversion und Sprachregelung</i>	<sup>2</sup> a) Alle sprachlichen Versionen der vorliegenden Statuten sind gleichwertig. b) In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Statuten verbindlich.
<i>Letzte Änderungen</i>	<sup>3</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2016 beschlossen und ersetzen die von der Gründerversammlung am 30. Juni 2010 beschlossenen und am 14. Juni 2013 revidierten Statuten.